



## Antrag

Fraktionen CDU und SPD

### Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Der Landtag wolle beschließen:

Die neuen Bundesländer sind aufgrund ihrer strukturell bedingten Wirtschaftsschwäche und der daraus folgenden geringen eigenen Steuerkraft sowie der noch immer hohen Arbeitslosigkeit und der Folgen des demografischen Wandels in besonderer Weise finanziellen Belastungen ausgesetzt. Der zukünftige Länderfinanzausgleich muss vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrags der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der Eigenstaatlichkeit der Länder hierfür einen angemessenen Ausgleich leisten.

Die Landesregierung wird gebeten, gegenüber dem Bund in den Verhandlungen zum künftigen bundesstaatlichen Finanzausgleich folgende Grundbedingungen zu vertreten:

1. Der neue Bund-Länder-Finanzausgleich sollte innerhalb der Legislaturperiode des 18. Deutschen Bundestages beschlossen werden, damit Bund und Länder für die Zeit ab 2020 Planungssicherheit erlangen. Bei der Reform des Länderfinanzausgleichs (LFA) soll die Herstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Länder für das gesamtstaatliche Ziel der Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch nach 2019 maßgeblich sein. Die Balance zwischen Eigenstaatlichkeit der Länder, kommunaler Selbstverwaltung und bundesstaatlicher Solidargemeinschaft muss auch in Zukunft gewahrt bleiben.
2. Die Beibehaltung des bisherigen Ausgleichsniveaus des Länderfinanzausgleichs, insbesondere des Umsatzsteuervorwegausgleichs (nach dem bis zu 25 Prozent der Umsatzsteuer nicht nach Einwohnern, sondern an finanzschwache Länder verteilt werden) sollte beibehalten werden.
3. Die kommunale Steuerkraft, die bislang nur mit 64 Prozent Berücksichtigung findet, sollte künftig, schon wegen der Einstandspflicht des Landes für seine Kommunen, zu 100 Prozent in die Ermittlung der Finanzkraft der Länder Eingang finden.

(Ausgegeben am 11.09.2014)

4. Die bisherigen Ausgleichsmechanismen sollen um Bedarfsindikatoren erweitert werden, die den strukturellen Unterschieden der Länder besser gerecht werden. Ein Demografiefaktor sowie ein Ausgleich für strukturelle Arbeitslosigkeit, die jeweils die besonderen Belastungen eines Bundeslandes berücksichtigen, müssen in einem fortschrittlichen Finanzausgleich Aufnahme finden.
5. Neben dem Finanzausgleich sollten ergänzende Bundesmittel für Investitionen in Wirtschafts-, Innovations- und Infrastrukturförderung (Investitions-Bundesergänzungszuweisungen) zur Beseitigung struktureller Probleme finanzschwacher Bundesländer vorgesehen werden.
6. Der Landtag hält es für richtig, die Kompetenzen des Stabilitätsrates erforderlichenfalls auszuweiten, damit er seine Aufgabe als Hüter der innerdeutschen Finanzstabilität vollumfänglich erfüllen kann. Ab dem Jahr 2020 soll der Stabilitätsrat zudem die Länderhaushalte auf Einhaltung auch der Schuldenbremse des Grundgesetzes prüfen. Eine die Einhaltung der Schuldenbremse unterstützende Errichtung eines Altschuldenfonds aus den verstetigten Einnahmen des Solidaritätszuschlags ist vorzunehmen.
7. Die Möglichkeit der individuellen Steuersatzgestaltung durch die Länder (z. B. durch Zu- und Abschlagssätze bei der Einkommensteuer oder anderen Steuern) wird abgelehnt.

## **Begründung**

Der geltende Länderfinanzausgleich ist bis Ende des Jahres 2019 befristet, die Zahlungen des Solidarpakts II laufen bis dahin aus und ab dem Jahr 2020 wird das Neuverschuldungsverbot des Grundgesetzes für die Länder gelten. Unter Berücksichtigung dieser Herausforderungen muss in den kommenden Jahren der bundesstaatliche Finanzausgleich neu verhandelt werden.

Aus Sicht des Landes Sachsen-Anhalt sollten die aufgezeigten Positionen vertreten werden.

- zu 1. Um ein Mindestmaß an Planungssicherheit im Bund und bei den Ländern für einen Finanzausgleich nach dem Jahr 2020 zu erhalten, muss in der aktuellen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine abschließende Novellierung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches vorgenommen sein.
- zu 2. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Ziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und des ab 2020 geltenden Neuverschuldungsverbots für die Länder ist es erforderlich, dass das zukünftige System des Finanzausgleichs eine ausreichende Finanzierung für alle Länder gewährleistet.
- zu 3. Die Länder sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Gemeinden einzustehen. Dies nehmen sie über den kommunalen Finanzausgleich wahr. Es ist daher geboten, beim Finanzausgleich, an dem die Länder teilnehmen, auch die Finanz-

kraft der Kommunen vollständig zum Ansatz zu bringen. Bislang erfolgt dies nur zu 64 Prozent.

- zu 4. Negative demografische Entwicklungen sowie eine hohe Arbeitslosigkeit beeinflussen maßgeblich die Zukunft und somit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Bundeslandes. Solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzuwirken muss Inhalt einer zukunftsgerichteten Novellierung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches sein.
- zu 5. Ergänzungszuweisungen des Bundes, die zu einer Beseitigung struktureller Probleme finanzschwacher Bundesländer beitragen, sind dazu geeignet, künftige Zahlungen innerhalb des horizontalen Finanzausgleichs durch Hebung der wirtschaftlichen Stärke eines Bundeslandes zu minimieren.
- zu 6. Die aus den Altschulden der finanzschwachen Bundesländer und Kommunen resultierenden Zinsbelastungen nehmen einen erheblichen Anteil der Haushaltsmittel finanzschwacher Länder und Kommunen ein. Eine Reduzierung dieser Zinsbelastungen durch einen Altschuldenfonds würde das Einhalten der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 sichern.
- zu 7. Bestehende Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern würden im Fall von Steuersatzwettbewerben zudem erweitert und sind nicht geeignet, diese zu vermindern. Die zusätzliche Belastung eines wirtschaftlich schwachen Bundeslandes mit sog. Strafsteuern führt durch die dann zu erwartende Abwanderung von aufkommensstarken Steuerzahlern zu einer Abwärtsspirale.

André Schröder  
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende SPD